

Beitrags- erstattungen an Berechtigte im Inland



Rente Rehabilitation Fragen?

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten.
Zum Nulltarif.

0800 / 333 19 19

Montag - Donnerstag
9.00 - 19.30 Uhr
Freitag
9.00 - 13.00 Uhr



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
☎ (0 30) 8 65 -1, Telefax (0 30) 86 52 72 40
Internet <http://www.bfa-berlin.de>

Illustration: Frank-Norbert Beyer, Berlin
Druck: H. Heenemann GmbH & Co

S4011 (bisher 3. 9116)
75. Aufl. -10/01 -30 000 -A (ab 67. Aufl.)
(10190/01-100)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.
Das zur Papierherstellung benutzte Holz stammt nicht aus Urwaldbeständen.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite 2
1 Arten der Beitragserstattung	Seite 3
2 Beitragserstattung an Versicherte, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben	Seite 3
1 Allgemeines	Seite 3
2 Ausscheiden aus der Versicherungspflicht	Seite 3
3 Kein Recht zur Freiwilligen Versicherung	Seite 4
4 Ablauf der Wartefrist von 24 Kalendermonaten	Seite 5
3 Beitragserstattung an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben	Seite 6
4 Beitragserstattung an die Witwe, den Witwer oder die Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht	Seite 7
5 Hinweise für Erstattungsberechtigte	Seite 8
1 In welchem Umfang und in welcher Höhe werden Beiträge erstattet?	Seite 8
2 Welche Beiträge werden nicht erstattet?	Seite 8
3 Was ist bei Ehescheidungen zu beachten?	Seite 9
4 Welche Rechtsfolgen hat die Beitragserstattung?	Seite 10
5 Erstattung nur auf Antrag	Seite 10
6 Wer ist antragsberechtigt?	Seite 11
7 Wer kann das Erstattungsverfahren nach dem Tode des Berechtigten fortsetzen?	Seite 11
8 Wann ist die BfA für die Bearbeitung des Erstattungsantrages zuständig?	Seite 11
9 Wo ist der Erstattungsantrag zu stellen?	Seite 12
10 Verzinsung des Erstattungsbetrags	Seite 12

Ein Wort voraus

Zu den Leistungen, die nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung – Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – in Anspruch genommen werden können, gehören u. a. auch Beitragserstattungen von zu Recht gezahlten Beiträgen.

Beitragserstattungen werden gewährt, wenn das mit der Versicherung in erster Linie verfolgte Ziel, Schutz für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes zu bieten, nicht oder voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Um welche Fälle es sich handelt und welche Voraussetzungen für eine Beitragserstattung zu erfüllen sind, wird in dieser BfA-Information beantwortet.

Über die Erstattung von zur deutschen Rentenversicherung gezahlten Beiträgen an Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, gibt die BfA-Information Nr. 26 Auskunft.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihr Geburtsdatum, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

1 Arten der Beitragserstattung

- Die Beitragserstattung an Versicherte, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben.
- Die Beitragserstattung an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben.
- Die Beitragserstattung an Witwen, Witwer oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) nicht besteht.

2 Beitragserstattung an Versicherte, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben

1 Allgemeines

Die Erstattung setzt voraus, dass
der Versicherte aus der Versicherungspflicht ausgeschieden ist

und

für ihn kein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht

und

seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate abgelaufen sind (sog. Wartezeit).

Diese 3 Voraussetzungen, die wir im Folgenden näher erläutern, müssen im Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragserstattung erfüllt sein.

2 Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

Es spielt keine Rolle, weshalb die Versicherungspflicht entfallen ist. Wesentlich ist, dass Versicherungspflicht einmal bestanden hat und nun nicht mehr besteht.

Die Versicherungspflicht muss jedoch in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung (also in der Rentenversicherung der Angestellten, Rentenversicherung der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung) weggefallen sein.

Nicht aus der Versicherungspflicht ausgeschieden und deshalb – von Ausnahmen abgesehen – nicht erstattungsberechtigt ist, wer zwar seine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit im Bundesgebiet aufgegeben hat, aber in einem anderen **EWR-Mitgliedstaat** rentenversicherungspflichtig ist oder der türkischen bzw. der Versicherungspflicht in einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien unterliegt.

3 Kein Recht zur Freiwilligen Versicherung

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht (z. B. wegen Übernahme in das Beamtenverhältnis oder einer Befreiung auf eigenen Antrag oder Antrag des Arbeitgebers) die Versicherung freiwillig nicht fortgesetzt werden kann. In diesen Fällen besteht regelmäßig auch keine Möglichkeit, die Wartezeit für einen Rentenanspruch zu erfüllen. Hier soll mit einer Erstattung der gezahlten Beiträge ein angemessener Ausgleich geboten werden.

Bestimmte Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind, können sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Hierzu gehören insbesondere

- Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
- Beamte im Vorbereitungsdienst
- Dienstordnungsangestellte
- Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften mit Versorgungszusagen
- befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen
- befreite Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten
- im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze befreite Angestellte

Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei sind, sind auch ohne Vorversicherung zur freiwilligen Versicherung berechtigt; sie haben daher keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren werden neben Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen auch Ersatzzeiten (vgl. Kapitel 3) angerechnet.

Sind einem Versicherten anlässlich eines nach dem 30.06.1977 durchgeführten Ehescheidungsverfahrens Rentenansprüche im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragen oder begründet worden, so wird die sich hieraus ergebende Anzahl an Monaten ebenfalls auf die allgemeine Wartezeit angerechnet, soweit die in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

Zu den auf die Wartezeit anrechenbaren Beitragszeiten gehören ferner auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Hierzu rechnen insbesondere Kindererziehungszeiten.

Sollten die Voraussetzungen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten vorliegen, sollte zunächst geprüft werden, ob unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit erfüllt ist und damit die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente gegeben sind.

Nähere Erläuterungen über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung finden Sie in der BfA-Information Nr. 3.

4 Ablauf der Wartezeit von 24 Kalendermonaten

Ein Erstattungsanspruch besteht erst dann, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate abgelaufen sind und inzwischen nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Die Wartezeit von 24 Kalendermonaten rechnet vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht insbesondere wegen

- einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit
- Kindererziehung
- einer nichterwerbsmäßigen Pflegetätigkeit
- der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst
- des Bezugs von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe
- des Bezugs von Vorruhestandsgeld

endet.

3 Beitragserstattung an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben

Einen Anspruch auf Erstattung haben auch Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben; die also keinen Anspruch auf eine Regelaltersrente haben.

Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre. Auf die Wartezeit werden neben Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) auch Ersatzzeiten angerechnet.

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und in denen nach vollendetem 14. Lebensjahr des Versicherten folgende Sachverhalte vorgelegen haben:

- militärischer oder militärähnlicher Dienst, Kriegsgefangenschaft, Minenräumdienst
- Internierung oder Verschleppung
- Rückkehrverhinderung oder Festgehaltenwerden
- Verfolgung i. S. der §§ 43, 47 Bundesentschädigungsgesetz
- Gewahrsam i. S. des § 1 Häftlingshilfegesetz
- Freiheitsentzug im Beitrittsgebiet
- Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung, Flucht

sowie regelmäßig die daran anschließenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit

Ob die Wartezeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres durch Zahlung weiterer Pflichtbeiträge oder freiwilliger Beiträge erfüllt werden kann, ist ohne Bedeutung. Der Versicherte sollte in diesem Fall jedoch überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, durch Zahlung weiterer Beiträge die allgemeine Wartezeit zu erfüllen und einen Anspruch auf die Regelaltersrente zu erwerben.

Die Beitragserstattung an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, setzt die Einhaltung einer Wartefrist von 24 Kalendermonaten seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht **nicht** voraus.

4 Beitragserstattung an die Witwe, den Witwer oder die Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht

Ist die allgemeine Wartezeit für eine Hinterbliebenenrente nicht erfüllt und gilt sie auch nicht als erfüllt (z. B. aufgrund eines Arbeitsunfalles, einer Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigung, eines Gewahrsams nach dem Häftlingshilfegesetz), so kann aus den vom verstorbenen Versicherten gezahlten Beiträgen keine Rentenleistung gewährt werden. Die Witwe, der Witwer oder die Waisen haben aber das Recht, sich diese Beiträge erstatten zu lassen. Halbweisen erhalten die Erstattung nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Sind mehrere Waisen vorhanden, steht diesen der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre. Auf die Wartezeit werden neben Beitragszeiten auch Ersatzzeiten (vgl. Kapitel 3) angerechnet.

Die Beitragserstattung an den (die) Hinterbliebenen setzt die Einhaltung einer Wartefrist von 24 Kalendermonaten seit dem Ausscheiden des verstorbenen Versicherten aus der Versicherungspflicht **nicht** voraus.

5 Hinweise für Erstattungsberechtigte

1 In welchem Umfang und in welcher Höhe werden Beiträge erstattet?

Erstattet werden nur Beiträge, die

- im Bundesgebiet (Stand 02.10.1990) für Zeiten nach dem 20.06.1948
- in Berlin (West) für Zeiten nach dem 24.06.1948
- im Saarland für Zeiten nach dem 19.11.1947
- im Beitrittsgebiet für Zeiten nach dem 30.06.1990

gezahlt worden sind. Erstattet werden können somit nur Beiträge, die für Zeiten nach dem jeweils maßgeblichen Stichtag für die Währungsreform / Währungsumstellung gezahlt worden sind.

Beiträge werden grundsätzlich in der Höhe erstattet, in der der Versicherte sie getragen hat.

Beiträge aufgrund einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden jedoch zur Hälfte erstattet. Beiträge der Höherversicherung werden in voller Höhe erstattet.

Wurde **Nettoarbeitsentgelt** vereinbart, wird der vom Arbeitgeber getragene Beitragsanteil des Arbeitnehmers erstattet.

Sind Beiträge zur Rentenversicherung von einem Sozialleistungsträger z. B. für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Verletztengeld gezahlt worden und hat der Versicherte die Beiträge mitgetragen, so wird der vom Versicherten getragene Anteil erstattet.

2 Welche Beiträge werden nicht erstattet?

Es werden nicht erstattet:

- 2.1 Beiträge, die für Zeiten bis zum jeweiligen Stichtag für die Währungsreform/ Währungsumstellung gezahlt worden sind (vgl. [Abschnitt 1](#))
- 2.2 Beiträge, die der Versicherte – sofern kein Nettoarbeitsentgelt vereinbart war – nicht mitgetragen hat (vgl. [Abschnitt 1](#))

Das sind insbesondere die

- von den (Pflege-)Leistungsträgern für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- vom Bund für Wehrpflichtige, Wehrübende und Zivildienstleistende,

- von der Bundesanstalt für Arbeit für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld,
- von einem Rehabilitationsträger für Rehabilitanden,
- von einem sonstigen Sozialleistungsträger

in **voller Höhe** getragenen Beiträge und außerdem die

- Beiträge zur Nachversicherung,
- Beiträge wegen Kindererziehung,
- vom Arbeitgeber allein getragenen Beiträge für Geringverdiener sowie Pauschalbeiträge für geringfügig Beschäftigte,
- von der antragstellenden Stelle allein getragenen Beiträge bei Versicherungspflicht auf Antrag für im Ausland Beschäftigte und Entwicklungshelfer.

2.3 Nicht erstattet werden ferner Beiträge, aus denen eine Sach- oder Geldleistung bewilligt worden ist. Hierzu gehören alle Beiträge (einschließlich Höherversicherungsbeiträge), die bis zum Ende des Vormonats vor Leistungsbeginn gezahlt worden sind.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind unter anderem:

- Medizinische oder berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (z. B. Heilverfahren),
- Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.
- Sachleistungen vor dem 01.01.1991 im Beitrittsgebiet stehen einer Beitragserstattung nicht entgegen.

2.4 Außerdem können Beiträge nicht erstattet werden, die zu ausländischen Sozialversicherungen, auch wenn sie nach dem Fremdrentengesetz in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, entrichtet worden sind; beachte aber Abschnitt 4. über die Rechtsfolgen.

3 Was ist bei Ehescheidungen zu beachten?

Wurde anlässlich einer ab 01.07.1977 erfolgten Ehescheidung über den sogenannten Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung des Erstattungsberechtigten von einem deutschen Familiengericht entschieden, so kann sich hierdurch – je nach der gerichtlichen Entscheidung – eine Erhöhung oder eine Verminderung des Betrags der Beitragserstattung ergeben. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn aus den durch den Versorgungsausgleich übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften allein oder zusammen mit den vom Berechtigten selbst gezahlten Beiträgen die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist.

Hinweis:

Keine Auszahlung während eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich.

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich oder eines Verfahrens zur Abänderung einer rechtskräftigen Versorgungsausgleichsentscheidung darf der Versicherungsträger keine Erstattungsbeträge auszahlen, die auf die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts Einfluss haben können.

4 Welche Rechtsfolgen hat die Beitragserstattung?

Durch die Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten, auch wenn sie nicht erstattet werden konnten, bestehen nicht mehr. Es können, auch wenn später wieder eine Versicherung in der Rentenversicherung durchgeführt wird, die vor dem Zeitpunkt der Erstattung liegenden

- nicht erstattungsfähigen Beitragszeiten
- beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten)
- Berücksichtigungszeiten

nicht wieder aufleben.

Beiträge zu ausländischen Rentenversicherungen, die nach den von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften oder für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Sozialversicherungsabkommen anrechnungsfähig sind, bleiben regelmäßig erhalten.

5 Erstattung nur auf Antrag

Beitragserstattungen werden – wie alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – nur auf Antrag gewährt. Eine Antragsfrist ist nicht einzuhalten, jedoch muss bei der Erstattung wegen Wegfalls der Versicherungspflicht ohne Berechtigung zur freiwilligen Versicherung regelmäßig die Wartefrist von 24 Kalendermonaten bereits abgelaufen sein (vgl. Kapitel 2, Abschnitt 4). Der Antrag selbst bedarf keiner besonderen Form; er kann auch mündlich (zur Niederschrift) gestellt werden. Um die Anspruchsvoraussetzungen prüfen und die Höhe des Erstattungsbetrages berechnen zu können, ist es jedoch erforderlich, dass der von der BfA herausgegebene Antragsvordruck vollständig ausgefüllt wird. Dieser Vordruck ist bei den auf den Seiten 15 bis 16 dieser BfA-Information aufgeführten Stellen erhältlich.

Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

6 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind bei der

Beitragserstattung an Versicherte

- der Versicherte selbst,
- der Betreuer, wenn er zur Besorgung von Rentenversicherungsangelegenheiten des Versicherten vom Vormundschaftsgericht bestellt ist,
- der Bevollmächtigte der sonst antragsberechtigten Person.

Beitragserstattung an Hinterbliebene

- die Witwe des Versicherten,
- der Witwer der Versicherten,
- die Waisen des Versicherten, wenn keine Witwe oder kein Witwer vorhanden ist,
- der Betreuer, wenn er zur Besorgung von Rentenversicherungsangelegenheiten der Witwe, des Witwers oder der Waisen vom Vormundschaftsgericht bestellt ist,
- der Bevollmächtigte der sonst antragsberechtigten Person.

Der beim Tode des Berechtigten noch nicht (durch Antrag) angemeldete Erstattungsanspruch ist unvererblich und kann deshalb von den Erben nicht geltend gemacht werden.

7 Wer kann das Erstattungsverfahren nach dem Tod des Berechtigten fortsetzen?

Ist das Erstattungsverfahren bereits zu Lebzeiten des Berechtigten (durch Antrag eines Antragsberechtigten) eingeleitet, aber beim Tod des Berechtigten noch nicht abgeschlossen, so richtet sich das Recht auf Fortsetzung des Verfahrens nach den erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8 Wann ist die BfA für die Bearbeitung des Erstattungsantrags zuständig?

Bevor Sie Ihren Erstattungsantrag an die BfA richten, sollten Sie sich davon überzeugen, ob diese auch wirklich für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist. Sie können sich dadurch unter Umständen unnötige Verzögerungen ersparen, die entstehen, wenn die BfA Ihren Antrag an einen anderen Versicherungsträger weiterleiten muss. Die BfA ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn der letzte wirksame Beitrag zur Angestelltenversicherung gezahlt worden ist.

9 Wo ist der Erstattungsantrag zu stellen?

Haben Sie sich davon überzeugt, dass die BfA für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist, kann der Erstattungsantrag gestellt werden bei

den **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin,**

den **Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA**
(auf den Seiten 15 bis 16 finden Sie die Anschriften)

den **Versichertenältesten der BfA**

(ihre Anschriften erfahren Sie bei den Auskunftsstellen der BfA, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften),

den örtlich zuständigen **Versicherungsämtern**, den übrigen **Gemeindebehörden**, den gesetzlichen **Krankenkassen** und den sonstigen **Leistungsträgern** nach dem **Sozialgesetzbuch**.

10 Verzinsung des Erstattungsbetrags

Sollte die Bearbeitung eines Antrags auf Beitragserstattung einmal länger dauern, so kann ein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrags mit 4 vom Hundert entstehen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von 6 Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der BfA und endet mit Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung. Sie setzt die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs voraus. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrags besteht grundsätzlich nicht.